

SCHUTZ- UND HYGIENEKONZEPT ZUR NUTZUNG DER STÄDTISCHEN SPORTSTÄTTEN

PRÄAMBEL

Die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) sieht vor, dass die Betreiber von Sportanlagen im Rahmen der Corona-Pandemie-Prävention verpflichtet sind, ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen. Die Stadt Garching b. München stellt ihre Sportstätten (Sportplätze und Sporthallen) daher, bis zu anderweitigen Regelungen, unter den im folgenden genannten Voraussetzungen für den Trainingsbetrieb zur Verfügung. Die Sportanbieter tragen eine besondere Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsregeln, insbesondere da eine teilweise Wechselnutzung von Schule und Sport besonders hohe Anforderungen an die strikte Einhaltung der Schutzvorschriften stellt. Nur durch einen verantwortungsvollen Umgang aller Beteiligten mit den Schutzmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass die Lockerungen für den Sport nicht wieder zurückgenommen werden müssen.

Das Schutz- und Hygienekonzept wird bei Bedarf fortgeschrieben. Es gilt stets die aktuellste Version. Die Stadt Garching b. München wird in geeigneter Weise über Anpassungen informieren.

Da die bisherigen Belegungspläne unter den Bedingungen dieses Konzepts nicht mehr umsetzbar sind, stimmt die Stadt Garching b. München derzeit neue Nutzungszeiten mit den Sportvereinen ab.

ALLGEMEINE SCHUTZVORSCHRIFTEN

Grundlage für die Nutzung der städtischen Sportstätten, sind die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie der Rahmenhygieneplan des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration in der jeweils geltenden Fassung.

Die Sportvereine und Sportanbieter (Nutzer) sind zur Einhaltung und Durchsetzung folgender Regeln in den Sportstätten verpflichtet:

1. Der Mindestabstand von 1,5 Metern soll eingehalten werden. Die Nichteinhaltung der Abstandsregel ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z.B. Personen des eigenen Hausstands). Sofern die individuelle Größe der Sportstätte oder bestimmte Trainingsformen die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern verhindern, ist die Zahl der Trainingsteilnehmer zwingend zu begrenzen und so zu wählen, dass der erforderliche Mindestabstand immer eingehalten werden kann.
2. Jeglicher Körperkontakt muss unterbleiben (Begrüßung, Verabschiedung, Übungsformen). Davon ausgenommen ist Sportausübung, für die gemäß BayIfSMV eine gesonderte Regelung gilt (z.B. Tanzsport mit einem festen Partner). Training mit Körperkontakt ist zugelassen, sofern in festen Trainingsgruppen trainiert wird. Dabei darf die jeweilige Trainingsgruppe in Kampfsportarten maximal fünf Personen umfassen.
3. Trainingseinheiten in den Sporthallen sind auf maximal 60 Minuten beschränkt.
4. Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden. Es ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Anzahl der Personen in den Umkleiden orientiert sich an deren Größe und den vorhandenen Lüftungsmöglichkeiten. Die Nutzung von Duschen ist untersagt, wenn und soweit nicht die Nutzung durch Aushang der Stadt Garching b. München ausdrücklich zugelassen ist.
5. Vorhandene WC-Anlagen können genutzt werden; die WCs dürfen stets nur von einer Person betreten werden, wenn und soweit nicht anderweitige Nutzung durch Aushang der Stadt Garching b. München ausdrücklich zugelassen ist. Es ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
6. Beim Betreten und Verlassen der Sportstätten sind Wartezeiten zu vermeiden.
7. Außerhalb der sportlichen Aktivität besteht in den Sportstätten sowie auf dem gesamten Gelände die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.
8. Zuschauer sowie Begleitpersonen sind nicht erlaubt.
9. Trainierenden, die Krankheitssymptome aufweisen, ist das Betreten der Sportstätte und die Teilnahme am Training untersagt.
10. Die allgemeinen Regelungen zur Händehygiene sowie die „Hust-Etikette“ sind einzuhalten.
11. Bei Trainings-/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
12. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden oder Personal zu ermögli-

chen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Nutzer der Sportstätten sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

13. Der/die verantwortliche Übungsleiter/in macht gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, konsequent vom Hausrecht Gebrauch.

BESONDERE SCHUTZVORSCHRIFTEN

1. Zwischen zwei Trainingsgruppen ist eine Pause von 30 Minuten einzuhalten; diese Pause soll sicherstellen, dass sich die verschiedenen Trainingsgruppen beim Betreten bzw. Verlassen der Sportstätte nicht begegnen. In der Sporthalle ist der Nutzer in dieser Zeit zudem verpflichtet, die notwendigen Lüftungs- und Reinigungsmaßnahmen durchzuführen.
2. Während der Trainingseinheiten ist sicherzustellen, dass ein Austausch von Trainingsgeräten zwischen mehreren Personen möglichst vermieden wird.
3. Im Rahmen von Ballsportarten ist eine gemeinsame Nutzung von Bällen zu vermeiden. Es dürfen nur vereinseigene Bälle verwendet werden, in Sporthallen ist die Benutzung von Bällen aus dem Schulbestand untersagt.
4. Der/die verantwortliche Übungsleiter/in ist dazu verpflichtet, nach Beendigung der Trainingseinheit dafür Sorge zu tragen, dass
 - 4.1. alle verwendeten Sport- und Ausstattungsgegenstände (Bälle, Halterungen, Matten, Geräte, Tore etc.) gereinigt werden.
 - 4.2. die berührten Kontaktflächen, in der Sporthalle insbesondere Tür- und Fenstergriffe oder Schalter sowie die Armaturen und Kontaktflächen in den WCs gereinigt werden.
 - 4.3. für die Reinigung haushaltsübliche Mittel (Wasser und Seife/Spülmittel) verwendet werden. Eine Desinfektion ist nicht notwendig.
 - 4.4. für die Reinigung jeweils ein sauberes Tuch verwendet wird, welches täglich ersetzt werden muss.
 - 4.5. städtische Sport- und Ausstattungsgegenstände nicht mit Desinfektionsmitteln behandelt werden, da dadurch Schäden entstehen können.

5. Die für die Reinigung notwendigen Ausstattungsgegenstände sind vom Nutzer selbst zu beschaffen.
6. Die Durchführung der Reinigung sowie der Sporthallenlüftung nach unten genanntem Lüftungskonzept ist vom Nutzer zu dokumentieren.
7. Trainingsteilnehmer*innen, die nicht mit den vorgeschriebenen Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen betraut sind, müssen die Sportstätte unverzüglich nach Ende der Trainingseinheit verlassen. Trainingsteilnehmer*innen, die mit den vorgeschriebenen Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen betraut sind, haben unverzüglich nach Durchführung dieser Tätigkeiten die Sportstätte zu verlassen.
8. Der Nutzer informiert die Stadt Garching b. München unverzüglich über besondere Vorkommnisse während der Sportstättennutzung (z.B. fehlende Ausstattung mit Flüssigseife oder Einmalhandtüchern, Fehlverhalten von Personen).

LÜFTUNGSKONZEPT IN DEN SPORTHALLEN

Zwischen den Trainingsgruppen ist ein zeitlicher Puffer von 30 Minuten vom Nutzer einzuhalten, damit ausreichend Zeit zum Lüften besteht. Die jeweils anwesenden Übungsleiter*innen sind dafür verantwortlich, dass

1. Türen und Fenster während des Trainings möglichst geöffnet sind
2. nach Ende des Trainings alle Fenster und Türen mindestens 15 Minuten geöffnet werden (Stoßlüften)

Vorhandene Lüftungsanlagen werden von der Stadt Garching b. München technisch so eingestellt, dass ein Optimum an Frischluftzufuhr erfolgen kann.

Die maximale Teilnehmerzahl muss individuell festgelegt werden, wobei unterschiedliche Aspekte zu berücksichtigen sind. Maßgeblich sind neben dem Raumvolumen und den raumluftechnischen Anlagen und deren Leistungsfähigkeit u. a. auch Art und Intensität des vorgesehenen Sportbetriebs. Dies kann nur im Einzelfall und vor Ort geschehen.

SPORTARTSPEZIFISCHE HYGIENEKONZEPTE

Verschiedene bayerische Sportverbände haben sportartspezifische Hygienekonzepte erstellt. Soweit hier besondere Regelungen getroffen sind, sind diese ergänzend zu beachten. Sofern Vorgaben der Verbände mit den hier genannten städtischen Regelungen kollidieren, haben die städtischen Regelungen stets Vorrang.

HINWEIS- UND BELEHRUNGSPFLICHTEN

Die Nutzer geben dieses Schutz- und Hygienekonzept der Stadt Garching b. München zur Nutzung der städtischen Sportstätten allen Übungsleiter*innen gegen Unterschrift zur Kenntnis. Dies ist zu dokumentieren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Darüber hinaus ist der Nutzer verpflichtet, die Trainingsteilnehmer*innen ebenfalls in geeigneter Weise über dieses Schutz- und Hygienekonzept zu informieren.

KONTROLLE DER EINHALTUNG DER HYGIENE- UND SCHUTZMAßNAHMEN

Die Stadt Garching b. München wird die Einhaltung der Auflagen stichprobenartig kontrollieren und bei Verstößen entsprechende Maßnahmen ergreifen.